

---

## Satzung

---

Beschlossen am 19.01.1990 in Wesel

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 19.03.2018

### § 1 [Name, Sitz und Geschäftsjahr]

1. Der Verein führt den Namen „Tanzclub Grün-Weiß Schermbeck e.V.“ mit Sitz in Schermbeck. Er ist am 19.01.1990 gegründet worden und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel unter der Nummer „3 VR 0641“ geführt. Im folgenden kurz „TCGW“ genannt.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Wesel.
3. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a. Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen
  - b. Deutscher Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 [Zweck]

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateursports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Die sportliche und soziale Förderung von Personen aller Altersgruppen. Die Förderung von Bestrebungen auf öffentliche Anerkennung und Wertschätzung des Gesellschaftstanzes als Sport.
3. Die Interessen der Mitglieder im Tanzsport wahrzunehmen.
4. Die den Tanzsport betreffenden Angelegenheiten in freier Selbstverwaltung zu regeln, insbesondere allen aktiven Mitgliedern ausreichend Möglichkeit zum Training zu bieten.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig ob sie von körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung aller Geschlechter.

### § 3 [Gemeinnützigkeit]

1. Der TCGW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Wenn es die finanzielle Situation des TCGW Schermbeck zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26.a des Einkommenssteuergesetzes an Personen, die im Sinne des TCGW tätig sind, gezahlt werden.

## **§ 4 [Mitglieder]**

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
  - a. Sporttreibende (aktive)
  - b. Fördernde (passive)
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a. können vom Vorstand berufen werden
3. Ehrenmitglieder

## **§ 5 [Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft]**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Alle weiteren Angelegenheiten zum Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlichem begründeten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist.

## **§ 6 [Organe des Vereins]**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 [Mitgliederversammlung]**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, durch Veröffentlichung in der regionalen Presse oder durch Aushang oder auch in elektronischer Form erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Alle Anträge müssen ausreichend begründet werden. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe oder der Information in elektronischer Form maßgebend. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 3 Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes, und der Kassenprüfer sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu beschließen sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 [Vorstand]**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 3 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Rechtshaftungen bzw. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von weniger als 5000 € für den Einzelfall verpflichten, genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand interemistisch durch Benennung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6.
8. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme berufen.

## **§ 9 [Beiträge]**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder deren Änderung herbeiführen.

## **§ 10 [Kassenprüfer]**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 11 [Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.]**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
  - a. Turnier- und Sportordnungen (TSO)
  - b. Jugendordnung
  - c. Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 [Auflösung des Vereins]**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks; fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW). Sollte der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW) zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins anderen steuerbegünstigten Institutionen zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## § 13 [Schlussbestimmung]

1. Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten außer Kraft.
2. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

### **TANZakademie:**

Im Heetwinkel 5 | D-46514 Schermbeck

### **Geschäftsstelle:**

Eschenstraße 4 | D-46514 Schermbeck

### **Vorsitzende:**

E.-M. Zimprich & M. Belles-Zimprich

### **Telefon & Internet:**

T +49.[0].2853.390.155

F +49.[0].2853.390.156

[www.tcgw.org](http://www.tcgw.org) | [info@tcgw.org](mailto:info@tcgw.org)

Registergericht: Amtsgericht Wesel

Registernummer: 3 VR 0641

### **Volksbank Schermbeck:**

Spenden: DE29 4006 9363 0117 3915 04

Beiträge: DE40 4006 9363 0117 3915 00

BIC: GENODEM1SMB

GL-ID: DE47GWS00000281102

